

21. IX. 1916

171

(Eine Moratoriumsverordnung für Siebenbürgen.) Aus Budapest, 20. d., wird telegraphiert: Die Regierung hat im Interesse der durch den rumänischen Einbruch direct berührten Siebenbürger Einwohnerschaft eine Moratoriumsverordnung erlassen, welche im großen und ganzen die links der Maros liegenden Teile Siebenbürgens unter ein Moratorium stellt. Unter das Moratorium fallen nur jene Geldschulden, welche auf vor dem 28. August zustandekommenen privatrechtlichen Rechtstiteln basieren und spätestens an 30. November fällig wären. Die durch das Moratorium gewährte Stundung der Zahlungsverpflichtungen beläuft sich auf drei Monate. Dieser Stundungstermin ist vom Tage der Fälligkeit zu rechnen.